

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

geschrieben.) Ein solches Verfahren ist am allerwenigsten nach dem Sinne des ja sicher in erster Linie zur Kommentirung berufenen, sehr verdienten Herrn Verfassers. Es würde dadurch ein Geist des Servilismus und niedrigen Strebertums gepflanzt, vor dem Gott unser Offizierskorps bewahren möge.

Es ist ein grosses Glück und nicht genug zu schätzender Gewinn, dass wir nun in den Besitz eines zeitgemässen Reglements gekommen sind. Damit hat die Zeit des Interregnums, der Unordnung unter dem alten Reglement aufgehört, wo jeder Andere sich berufen fühlte, „Verbesserungen“ am Reglement vorzunehmen und für dieselben reglementarische Autorität beanspruchte, wo infolge dessen die Verwirrung in der Armee einen hohen Grad erreicht hatte. Sorge man dafür, dass durch peinlich genaue Redaktion der reglementarischen Vorschriften allen erneuten derartigen Gelüsten \*) ein kräftiger Riegel geschoben werde zum Heile unserer Armee.

K.

**Betrachtungen über die Operationen der französischen Ost-, West- und Nord-Armee im Monate Januar 1871.** Vom Verfasser der strategischen Skizze über den Feldzug 1866 in Böhmen. Mit 3 Uebersichtskarten und einer Skizze. Wien 1890, Verlag von Kreisel & Gröger (vormals L. W. Seidel & Sohn). 105 S. Preis Fr. 8. —

Die Arbeit ist ausserordentlich interessant. Der ungenannte aber uns nicht unbekanntere Verfasser (beiläufig gesagt ein Militär ersten Ranges) übt an der Heerführung der Franzosen eine vernichtende Kritik und macht auch an jener der Deutschen manche begründete Aussetzung. Er liefert den kaum widerlegbaren Beweis, dass bei einigermassen vernünftiger Führung der französischen Ostarmee die Deutschen zur Aufhebung der Belagerung von Paris gezwungen werden konnten.

Für Beurtheilung der Operationen jenes Zeitabschnittes ist die Arbeit von der höchsten Wichtigkeit und verdient, da äusserst lehrreich, die grösste Beachtung.

Wir empfehlen die Schrift auf das lebhafteste unsern höhern Offizieren und besonders allen Offizieren des Generalstabes!

E.

**Vor dem Kriegsgericht.** Die kriegsgerichtliche Verfolgung in Sachen meiner Broschüre „Vier Wochen Vizewachtmeister“ von Curt Abel. Freiburg i. B. Verlag von Friedrich Ernst Fehsenfeld. 1890. Preis Fr. 1. 35.

Die Broschüre führt uns einen Skandal der deutschen Militär-Justiz vor. — Die Geschichte

ist kurz: Der Verfasser war Unteroffizier bei der Kompagnie eines verrückten Rittmeisters, den seine Vorgesetzten ungenirt, nach seiner Art wirthschaften liessen. Nach dem Austritt aus dem Militärdienst legte Herr Abel die Missstände, welche er gesehen, in einer Broschüre dar. — Da sich die Richtigkeit der vorgebrachten Thatsachen nicht bestreiten liess, so wurde der Verfasser, obgleich nicht mehr aktiver Militär, vom Militärgericht zur Verantwortung gezogen, unter dem Vorwande, dass er (S. 6) „vorsätzlich eine an einem Untergebenen begangene Misshandlung oder Beleidigung nicht zur Anzeige gebracht habe.“

Auf vielen Seiten werden Beispiele aufgeführt, wo Offiziere den Misshandlungen der Soldaten durch ihre Unteroffiziere ruhig zugesehen haben. Merkwürdig ist, dass nach deutschem Militär-Gesetz die Kontrolirung des Verfahrens der Unteroffiziere diesen unter einander und nicht den Vorgesetzten zufallen soll!

Mit dem Melden oder wie man bei uns sagt Beschwerden scheint es in Deutschland eine missliche Sache zu sein. Wie schon Herr Edmund Miller in seiner Aufsehen erregenden Schrift: „Ein Aufschrei misshandelter Soldaten“ \*\*) erzählt, riskirt derjenige, welcher so etwas vorbringt, als verrückt erklärt und ins Narrenhaus gesperrt zu werden.

S. 17 erfahren wir, dass der Major Herr Abel bei Gelegenheit einer Meldung sagte: „Ich glaube, dass Sie nicht ganz richtig sind.“ Er schliesst dann: „Nach diesen Erlebnissen mit dem Major machte ich demselben selbstverständlich keine weiteren Meldungen.“

Das Fatalste bei der gerichtlichen Untersuchung ist, dass durch diese die Richtigkeit der Angaben zur Genüge konstatiert wurde.

Am Schlusse wird kurz mitgetheilt, dass das Kriegsgericht den Herrn Abel zu 14 Tagen gelindem Arrest verurtheilt und er diesen abgesehen habe.

Die Offiziere, welche in der Broschüre in wenig beneidenswerther Weise erwähnt werden, scheinen nicht zur Verantwortung gezogen worden zu sein. Aber nur wenn diejenigen bestraft werden, die gesetzwidrige Misshandlungen ihrer Untergebenen dulden, wird dem Uebel abgeholfen werden können.

△

## Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen und Ernennungen.) I. Infanterie. Zum Oberstlieutenant: Herr Major Redard, F., in Genf. II. Artillerie. Zum Major (Feldartillerie): Herr Hauptmann Souvairan, Charles, von Genf, in Chêne-Bourg.

\*) Die Schrift ist besprochen im letzten Jahrgang, S. 382.

\*) Siehe „Monatsschr. für Offiz. a. W.“, S. 260, 261.

III. Genie. Zu Hauptleuten die Herren Oberleutenants: Bircher, Julius, von Küttigen, in Aarau (Pontonnier); Schiesser, Fritz, von und in Glarus (Sappeur); Stöcklin, Armin, von Zürich, in Basel (Pontonnier); Kirchhoff, Ludwig, von Bern, in Erstfeld (Sappeur); Finsterwald, Gottlieb, von Stilli, in Solothurn (Sappeur); Grobet, Jules, von Montcherand, in Yverdon (Pionnier); Staub, Heinrich, von Dübendorf, in Oberstrass (Sappeur).

IV. Sanitätstruppen. Zum Oberstlieutenant und Divisionsarzt der VIII. Division: Herr Major Winiger, Candid, in Ruswyl, derzeit Chef des Feldlazareths IV.

V. Verwaltungstruppen. Zu Obersten die Herren Oberstlieutenants: Martin, Louis, von Ste-Croix, in Verrières; Wirz, Jakob, von und in Zürich; Moser, Jakob, von und in Oerlingen; Olbrecht, Jakob, von Engelshofen, in Thun. Zu Oberstleutenants die Herren Majore: Grütter, Joh. Baptist, von Andwyl, in St. Gallen; Siegfried, Karl, von Zofingen, in Zürich; Lindt, Rudolf, von und in Bern; Leemann, Adolf, von Uster, in Zollikon; Virieux, Ferdinand, von l'Etivaz, in Lausanne.

VI. Justiz. Zum Hauptmann: Herr Infanterie-Lieutenant Scherrer, Eduard, von und in St. Gallen.

— (Eidgenössische Kassenscheine.) Im Jahr 1887 wurde dem Bundesrath ein Kredit von Fr. 30,000 ertheilt zur Herstellung von Staatskassascheinen, um dieselben im Falle eines Krieges verwenden zu können. Bis jetzt sind nur die Clichés und Platten für diese Scheine, nicht aber die letztern selbst hergestellt worden. Der „Bund“ erinnert daran, dass im Interesse einer richtigen Kriegsbereitschaft der letzte Schritt auch noch gethan werden möchte, denn sonst könnte im Ernstfalle allzulange Zeit vergehen, bis das Papier beschafft, die Noten gedruckt, nummerirt, kontrollirt und eingeschrieben wären. Einverstanden, aber dann sollte man Platten und Scheine an einem gesicherten Ort, z. B. in unserm nationalen Reduit in Sicherheit bringen.

— (Eine wichtige Berathung) hat kürzlich stattgefunden. Die „Berner-Zeitung“ berichtet darüber: „Auf einer vom Militärdepartement einberufenen Konferenz der Waffenchefs, welche unter Vorsitz von General Herzog in Bern tagte, wurde die Frage der Ernennung eines Generals und die Revision der Militärorganisation von 1874 besprochen, welche letztere als durchaus nothwendig erscheint.“ Ueber erstere haben wir unsere Ansichten bereits ausgesprochen, über letztere sind wir der Ansicht, dass es angemessen ist, dass das eidg. Militärdepartement die wichtige Frage studire. — Eine Ueberstürzung wäre sehr zu bedauern. Einstweilen dürfte man die Herstellung des Departementschefs abwarten, welche wie wir hoffen bald erfolgen wird.

— (Gedenktafel für General K. L. von Erlach.) Kürzlich hat sich auf Veranlassung des Scharfschützenvereins der Stadt Bern ein Initiativkomite für Erstellung einer einfachen aber würdigen Gedenktafel an der Kirche zu Wichtrach für den am 5. März 1798 ermordeten General von Erlach, den Helden von Grauholz, konstituiert. Als Präsident wurde Herr Hauptmann Tenger, als Sekretär Herr Hauptmann W. Berchten, als Kassier Herr Lutz gewählt. Herr Dr. Bähler hat in verdankenswerther Weise dem Komite seinen im Dezember gehaltenen Vortrag über die Ermordung Erlachs und der übrigen Berner Offiziere im März 1798 zur Verfügung gestellt. Derselbe soll in Broschürenform herausgegeben werden. Der Ertrag wird zu Gunsten der Erstellung der Gedenktafel verwendet. Herr Nationalrath Dr. Bähler

wurde zum Ehrenpräsidenten des Initiativkomite ernannt.

— (Der Infanterie-Offiziersverein Zürich) hat nach Anhörung eines Referates von Hrn. Hauptmann H. Hämig über das Thema: „Die obligatorischen Schiessübungen und das freiwillige Schiesswesen“ und nach zustimmenden Voten der HH. Hauptleute A. Bär, Ammann, Fiedler, Gugolz, J. Müller, Major Haggemacher, Oberst Bollinger, Oberstdivisionär Meister und Oberstkorpskommandant Bleuler, einstimmig beschlossen, den Wyler Beschlüssen beizutreten und dem eidg. Militärdepartement die Anträge der zur Prüfung der Frage vom eidg. Offiziersverein niedergesetzten Kommission zur Berücksichtigung zu empfehlen.

## A u s l a n d.

Deutschland. (Die thierärztliche Laufbahn in der Armee) ist bei weitem nicht so glänzend wie bei uns. Dem „Berl. Tagebl.“ (Nr. 10) wird darüber geschrieben:

Die bisherigen Erörterungen über die thierärztliche Laufbahn in dem Berliner Tageblatt haben die weitesten Kreise interessirt, besonders auch, weil demnächst dem Reichstage eine Vorlage wegen anderweitiger Organisation der militärthierärztlichen Laufbahn gemacht werden soll. Es dürften deshalb einige weitere Angaben über die bisherigen Verhältnisse beim Militär, wie sie in Deutschland und in anderen Staaten Europas gegenwärtig bestehen, von Interesse sein.

Wenn gegenwärtig in der deutschen Armee die Rossärzte 10—12 Jahre im Unteroffiziersrang verbleiben, so ist dieses, wenigstens ausserhalb Preussens, nicht zu allen Zeiten so gewesen. In Bayern hatten die Militär-Thierärzte schon im Jahre 1805 in den höheren Stellen Offiziersrang. Im Jahre 1840 erhielten die Ober-Veterinärärzte Majorsrang. 1865 wurde ein thierärztlicher Referent im Kriegsministerium mit dem Range eines Oberstlieutenants bestellt. Nach einer Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. April 1872 wurden die Militärthierärzte in Bayern Personen des Soldatenstandes mit bestimmtem Offiziersrange. Der Oberstabsveterinärarzt erhielt den Rang eines Oberstlieutenants oder Majors, der Stabsveterinärarzt den Rang eines Hauptmanns, der Veterinärarzt erster Klasse den Rang eines Premierlieutenants, der Veterinärarzt zweiter Klasse den Rang eines Sekondeleutenants.

Jedoch noch in demselben Jahre, in Folge Verfügung vom 26. September 1872, schieden die Militärthierärzte Bayerns aus diesem Verhältniss aus und traten in jenes der Unteroffizier- bzw. höheren Militärbeamten ein, analog der Sachlage in Preussen. In Württemberg hatten die Militärthierärzte anfänglich gleichfalls Offiziersrang. 1874 wurde die Aenderung nach preussischem Muster vorgenommen. Im Grossherzogthum Hessen hatten die Militärthierärzte die gleichen Rangverhältnisse, wie die Aerzte. 1874 wurde die Aenderung nach den preussischen Grundsätzen vorgenommen. Gegenwärtig ist die Stellung der Militärthierärzte in Deutschland die niedrigste von allen Kulturstaaten Europas, ja wohl der ganzen Welt, was um so auffälliger und schädlicher ist, als an die Vor- und Ausbildung der Militärthierärzte, wie der Thierärzte überhaupt, seit 10 Jahren in Deutschland höhere Ansprüche gestellt werden als in den meisten anderen Staaten Europas.